



**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Gemeinde Herschweiler-Pettersheim vom 19. April 2021**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 30.03.2021 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**INHALTSÜBERSICHT:**

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Gebührenschildner.....	2
§ 3	Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit .....	2
§ 4	Inkrafttreten .....	2
	<u>Anlage</u> zur Friedhofsgebührensatzung .....	3
I.	Grabnutzungsgebühren .....	3
II.	Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten.....	3
III.	Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
IV.	Abräumen von Grabstätten .....	3
V.	Benutzung der Leichenhalle.....	4
VI.	Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen .....	4
VII.	Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung.....	4
VIII.	Grabkennzeichnung.....	4
IX.	Pflegekosten.....	4

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze wurden - sofern es sich nicht um durchlaufende Posten handelte – kalkuliert. Die detaillierten Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.08.2015 in der Fassung vom 14.04.2016 sowie entgegenstehende ortsrechtliche Vorschriften außer Kraft.

66909 Herschweiler-Pettersheim, den 19. April 2021

Margot Schillo –  
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung**I. Grabnutzungsgebühren**

- |   |             |
|---|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene           |             |
| a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (Kindergrabstätten)   | 250,00 Euro |
| b) vom vollendeten 10. Lebensjahr ab (Einzelgrabstätten)  | 770,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 770,00 Euro |
| 3. Überlassung einer gemischten Grabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 770,00 Euro |
| 4. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1  | 770,00 Euro |
| 5. Überlassung einer Baumurnengrabstätte  | 770,00 Euro |
| 6. Reservierungsgebühr für Baumurnengrab (10 Jahre)   | 312,00 Euro |
| 7. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urnen in bestehende Einzelgräber je Jahr der Nutzung ( 1/30 von 1, und 3) |             |
| 8. Bei Zweit- oder Mehrfachbelegungen als Urne in bestehende Urnengrabstätten je Jahr der Nutzung ( 1/25 von 2)     |             |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |  |            |
|--|------------|
| a) Verlängerung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte (Familiengrabstätte) je Jahr der Verlängerung | 39,60 Euro |
| b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben                       |            |

**III. Ausheben und Schließen der Gräber**

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma, ohne eventuell anfallende Kosten für Kompressorstunden, berechnet.

**IV. Abräumen von Grabstätten**

Für das Abräumen/Einebnen von Grabstätten werden die tatsächlich anfallenden Kosten der Fachfirma berechnet.

**V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Friedhofshalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Leichenhalle einschließlich Kühlung und Reinigung pauschal<br>je Trauerfall.    | 340,00 € |
| b) Nutzung der Einsegnungshalle einschließlich Reinigung<br>pauschal je Trauerfall | 200,00 € |

**VI. Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von**

**Grabmalen** Für die Errichtung bzw. Änderung von Grabmalen  
(Grabsteinen, Platten,

Einfassungen, Kissensteine) gemäß § 16 der Friedhofssatzung je

- |   |         |
|---|---------|
| a) Grabmalanlagen mit stehenden Grabmälern                    | 50,00 € |
| b) Grabmalanlagen mit liegenden Grabmälern oder Abdeckplatten | 25,00 € |

**VII. Gebühren für andere Personen nach § 2 Absatz 3 der Friedhofssatzung**

Die Kostenfestsetzung für diese Fälle erfolgt nach besonderer schriftlicher Vereinbarung.

**VIII. Grabkennzeichnung**

Beschaffung und Anbringung der Namensplakette für Baumurnengräber	80,00 €
---	---------

**IX. Pflegekosten**

- |  |          |
|--|----------|
| a.) Pflege und Unterhaltung des Wiesenurnenfeldes  | 50,00 €  |
| b.) Kostenbeitrag für die Pflege und Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht<br>im Baumurnenfeld | 100,00 € |